

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. S. Reinländer

§ 1 Rechtsgrundlagen für Verträge

Für sämtliche Verträge und Aufträge gelten Teil A und B der VOB. Mit Vorrang dazu gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und im Übrigen nur, was schriftlich vereinbart worden ist. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch für alle weiteren Verträge und Aufträge, die zwischen den Parteien abgewickelt werden.

§ 2 Auftragsumfang/ Auswahl nach Muster

Die Angebote der Fa. S. Reinländer sind freibleibend. Der Auftrag eines Auftraggebers wird angenommen, indem er von Fa. S. Reinländer schriftlich bestätigt wird. Ergänzende mündliche Absprachen sind unverbindlich. Dem Angebot liegen die aktuellen Material- u. Lohnpreise zugrunde. Sofern sich Löhne oder Materialpreise ändern, können die Preiserhöhungen an den Auftraggeber weitergegeben werden, wenn die vertragliche Leistung später als 2 Monate nach Vertragsabschluß oder Auftragsbestätigung erbracht wird. Wird ein Werkstück nach Muster ausgewählt, so können Abweichungen in der Beschaffenheit des Materials nicht als Mangel geltend gemacht werden. Die sachgemäße feste Verbindung von zerbrochenen Werkstücken ist- solange nicht das Erscheinungsbild grob beeinträchtigt ist- kein Mangel. Das zu verwendende Material wird in Farbe und Struktur möglichst einheitlich ausgewählt. Mustertreue kann nicht garantiert werden. Naturbedingte geringfügige Farbabweichungen (+/- 1,5 cm bei Maßen bis 50 cm, darüber +/- 3 cm) berechtigen nicht zur Beanstandung.

§ 3 Fälligkeit und Vergütung

Angemessene Vorausleistungen können auch verlangt werden, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zu 50 % der Auftragssumme gelten auch ohne besondere Umstände als angemessen.

Im Allgemeinen gilt folgende Zahlungsvariante: 50 % nach Rohbauinstallation, weitere 40 % nach Baufortschritt einschl. Vorhalten aller, zur Fertigstellung benötigten Materialien und Sonderbestellungen, 10 % nach Fertigstellung und Abnahme. Sollte es bei der Bauausführung zu Nachträgen kommen, die bis zum Abnahmetermin nicht ausgeführt wurden, z.B. durch längere Lieferzeiten o.ä., gilt die Abnahme trotzdem. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen und ohne Abzug zahlbar. Ab der 2. Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 € erhoben.

Skontoabreden und sonstige Rabatte werden hinfällig, wenn die Bezahlung der Schlussrechnung länger als einen Monat nach Zugang der Rechnung aussteht und seitens der Fa. S. Reinländer eine Mahnung abgesandt worden ist.

Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens der Fa. S. Reinländer, ebenso wie eine Beanstandung des Auftraggebers, schriftlich und spätestens 4 Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen; es sei denn, es liegt ein rechtskräftiger Titel vor oder die Forderung ist unbestritten.

§ 4 Abnahme und Ingebrauchnahme

Hergestellte Anlagen und Werkstücke dürfen erst benutzt werden, wenn die Rechnung beglichen worden ist.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich bei einer Abnahme mitzuwirken, wenn dies die Fa. S. Reinländer verlangt. Die tatsächliche Ingebrauchnahme der Anlage oder des Werkstückes gilt als Abnahme, selbst wenn die Fa. S. Reinländer vorher noch nicht zur Mitwirkung an der Abnahme aufgefordert hatte.

§ 5 Gewährleistung und Schadensersatz

Zur Wahrung seiner Gewährleistungsrechte hat der Auftraggeber die empfangene Ware unverzüglich nach Lieferung, Werkleistungen bei Abnahme zu untersuchen.

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Gefahrübergang, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich unter Angabe der Einzelheiten des beanstandeten Mangels anzuzeigen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr: sind durch das Gesetz zwingend und unabdingbar längere Fristen vorgesehen, so gelten diese.

Das Recht zur Geltendmachung der Ansprüche aus Mängeln verjährt binnen 6 Monaten nach der rechtzeitigen Anzeige, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Wir sind berechtigt, zunächst nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatz zu leisten. Der Auftraggeber kann erst Minderung verlangen oder vom Vertrag zurück treten, wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist oder wir sie endgültig verweigert haben. Ein Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen besteht jedoch nicht.

Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere wegen Nichterfüllung, Verzug und positiver Vertragsverletzung, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden am Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, für Schäden, die für eine Haftung nach Produkthaftungsgesetz besteht, sowie Arglist,

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch für fahrlässiges Verschulden, jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorsehbaren Schaden.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 5a Gewährleistung beim Verkauf an Verbraucher

Liegen die Voraussetzungen eines Verbrauchsgüterverkaufs vor (§ 474 BGB), so gilt §5 nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge genügt bei offensichtlichen Mängeln die schriftliche Anzeige binnen zwei Wochen nach Gefahrübergang, bei verdeckten Mängeln innerhalb der Gewährleistungsfrist.

Der Käufer ist zunächst berechtigt, nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf unsere Kosten zu verlangen. Seine Wahl hat er in seiner Anzeige des Mangels mitzuteilen. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nachbesserung für den Käufer ohne erhebliche Nachteile bleibt. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen hat uns der Käufer nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von Mängelhaftung befreit. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Käufer verpflichtet, uns die mangelhafte Sache zurückzugeben. Der Käufer hat Anspruch auf Ersatz, der ihm zum Zwecke der Nacherfüllung entstandenen erforderlichen Aufwendungen. Schadensersatzansprüche wegen des Mangels können erst geltend gemacht werden, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigert haben; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre, bei gebrauchten Sachen ein Jahr ab Gefahrübergang.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Die Fa. S. Reinländer behält das Eigentum an den gelieferten Werkstücken bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen, die ihr gegen den Auftraggeber zustehen. Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, gehen ersetzte Teile in das Eigentum der Fa. S. Reinländer über.

Sofern die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die Firma S. Reinländer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung.

§ 7 Angebotener Leistungsumfang

Vom Angebotspreis werden, soweit nicht anders aufgeführt, nicht erfasst:

- Versorgung mit Wasser und Strom vor Ort
- farbliches oder optisches Anpassen von eingebauten Werkstücken
- die Kosten notwendiger technischer Berechnungen (z. B. Statik)

§ 8 Sicherung/ Rücktritt

Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass die Ansprüche der Fa. S. Reinländer durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, so kann die Fa. S. Reinländer die Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen verweigern, bis sie einen Vorschuss in Höhe von 90 % der Auftragssumme erhalten hat. Den Vorschuss muss sie schriftlich und unter Mitteilung der Gründe anfordern und zur Leistung des Vorschusses eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann sie vom Vertrag zurücktreten.

§§ 648, 648a BGB bleiben unberührt.

Wird gegen den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder stellt sich heraus, dass er innerhalb der letzten 3 Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder gibt er sie nach Auftragserteilung ab, so ist die Fa. S. Reinländer berechtigt, sämtliche unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren in Besitz zu nehmen und den Vertrag zu kündigen. Für die Ausübung des Rücktritts- o. Kündigungsrechtes und die Vergütung bereits erbrachter Leistungen gelten § 9 Nr. 2 und 3 VOB/B entsprechend.

§ 9 Erfüllungsort

Mühlhausen ist Erfüllungsort für die sich aus dem Vertrag mit der Fa. S. Reinländer ergebenden Verpflichtungen, insbesondere auch Zahlungsansprüche jeder Art.

§ 10 Schlussregelung

Sollten einzelne Teile der Geschäftsbedingungen nicht rechtsgültig sein, so bleiben alle anderen Regelungen daneben gleichwohl gültig.